

## Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen

Mit dem vorliegenden Merkblatt unterstützt die ATIOZ die Anwendung des Schweizer Rechnungslegungsrechts in Bezug auf die Darstellung der Jahresrechnung (Einzelabschluss) bei klassischen Stiftungen.

### Zusammenfassung:

- Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Weiter ist ein Tätigkeitsbericht über die im Berichtsjahr erfolgte Stiftungstätigkeit zu erstellen
- Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben im Geschäftsbericht zusätzliche Angaben im Anhang aufzuführen und eine Geldflussrechnung zu erstellen. Zudem ist ein Lagebericht zu verfassen und ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, vgl. Kapitel II
- Von der Revisionspflicht befreite Stiftungen müssen gemäss Gesetz lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Wir empfehlen jedoch weiterhin die freiwillige ordnungsmässige Buchführung und Rechnungslegung, vgl. Kapitel III.
- Der Geschäftsbericht muss gemäss Gesetz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Stiftungen mit eingeschränkter Revision.....</b>	<b>3</b>
1. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften.....	3
1.1. Grundsatz.....	3
1.2. Inhalt des Geschäftsberichts.....	3
2. Jahresrechnung.....	3
2.1. Bilanz.....	3
2.2. Erfolgsrechnung.....	4
2.3. Anhang.....	4
3. Tätigkeitsbericht.....	6
4. Einzureichende Unterlagen und Frist.....	6
4.1. Einzureichende Unterlagen.....	6
4.2. Frist / Fristerstreckung.....	7
<b>II. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (Art. 961ff. OR).....</b>	<b>7</b>
1. Pflicht zur ordentlichen Revision.....	7

2.	Frist .....	7
3.	Zusätzliche Anforderungen .....	7
<b>III.</b>	<b>Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.....</b>	<b>7</b>
1.	Grundsätze.....	8
2.	Frist .....	8
3.	Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle.....	8
4.	Einzureichende Unterlagen .....	8

## I. Stiftungen mit eingeschränkter Revision

### 1. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

#### 1.1. Grundsatz

Für klassische Stiftungen sind aufgrund von Art. 83a Zivilgesetzbuch (ZGB) die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957ff. OR) sinngemäss anwendbar.

#### 1.2. Inhalt des Geschäftsberichts

Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 OR). Für Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, vgl. Kapitel II.

### 2. Jahresrechnung

#### 2.1. Bilanz

Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage der Stiftung am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven (Art. 959ff. OR).

<b>Mindestgliederung der Bilanz (Art. 959a OR)</b> Die Bezeichnungen der Bilanzpositionen dürfen der Art der Stiftung entsprechend angepasst werden. <b>Darstellung von Fonds in Anlehnung an Swiss GAAP FER 21 (grün)</b> <b>Vorschläge der ATIOZ für die Gliederung des Eigenkapitals (Art. 959 Abs. 7 OR) (blau)</b>	
<b>Aktiven</b> Gliederung nach dem Liquiditätsgrad	<b>Passiven</b> Gliederung nach der Fälligkeit
<b>1. Umlaufvermögen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,</li><li>b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</li><li>c. Übrige kurzfristige Forderungen,</li><li>d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,</li><li>e. Aktive Rechnungsabgrenzungen;</li></ul> <b>2. Anlagevermögen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Finanzanlagen,</li><li>b. Beteiligungen,</li><li>c. Sachanlagen,</li><li>d. Immaterielle Werte,</li><li>e. Nicht einbezahltes Stiftungskapital.</li></ul>	<b>1. Kurzfristiges Fremdkapital:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,</li><li>b. Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,</li><li>c. Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,</li><li>d. Passive Rechnungsabgrenzungen,</li></ul> <b>2. Langfristiges Fremdkapital:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,</li><li>b. Übrige langfristige Verbindlichkeiten,</li><li>c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen</li></ul> <b>3. Fondskapital (fremdbestimmt, eingeschränkter Zweck)</b> <b>4. Eigenkapital</b> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <b>Stiftungskapital,</b></li><li>b. Gebundenes Kapital (vom Stiftungsrat definierter, eingeschränkter Zweck),</li><li>c. <b>Gewinnvortrag oder Verlustvortrag,</b></li><li>d. <b>Jahresgewinn oder Jahresverlust.</b></li></ul>

Für den Ausweis von weiteren Positionen in der Bilanz oder im Anhang verweisen wir insbesondere auf Art. 959a Abs. 3 und 4 OR.

## 2.2. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage der Stiftung während des Geschäftsjahres dar (Art. 959b Abs. 1 OR).

### Mindestgliederung der Erfolgsrechnung (Art. 959b Abs. 2 OR)

Die Bezeichnungen der Erfolgsrechnungspositionen dürfen der Art der Stiftung entsprechend angepasst werden.

1. Nettoerlöse (z.B. Betriebliche Erträge, Spenden und Schenkungen, Beiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand / Subventionen, etc.);
2. Bestandesänderungen;
3. Material- und/ oder Vergabungsaufwand (z.B. Vergabungen, direkter Projektaufwand etc.);
4. Personalaufwand;
5. Übriger betrieblicher Aufwand (z.B. Fundraisingaufwand, Allgemeiner Verwaltungsaufwand, etc.)
6. davon Vergütungen des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB i.V.m. Art. 734a Abs. 2 OR)
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
8. Finanzaufwand und Finanzertrag
9. Davon Vermögensverwaltungskosten;
10. Betriebsfremder Aufwand und Ertrag;
11. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
12. Direkte Steuern;
13. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

## 2.3. Anhang

Der Anhang ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung (Art. 959c OR) sowie Positionen aus Bilanz und Erfolgsrechnung, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage bzw. der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit der Stiftung üblich ist.

### Der Anhang enthält mindestens folgende Positionen:

**Zusätzlich von der ATIOZ verlangte Positionen (orange)**

**Zusätzlich von der ATIOZ empfohlene Position (blau)**

- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (beispielsweise Bewertung von Aktiven mit Börsenkurs zum Kurswert);
- Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz (**z.B. Schwankungsreserven, Sachanlagen, Fondskapitalien**), **Angaben zur Aufteilung der Finanzanlagen auf die einzelnen Anlageklassen wie Obligationen, Immobilien, Aktien, Alternative Anlagen, sofern nicht entsprechend bilanziert;**
- **Falls Anlagereglement vorhanden, Aufführen der Anlagestrategie und der entsprechenden Anlagebandbreiten in Prozenten mit Gegenüberstellung der Ist-Werte (Bestätigung Einhaltung der Anlagelimiten);**
- **Erläuterung der Zweckbestimmung der einzelnen Fondskapitalien und des gebundenen Kapitals, Aufführen allfälliger Reglemente, allenfalls Rechnung über die Veränderung der**

### **Fondskapitalien;**

- **Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Erfolgsrechnung (z.B. Zuwendungen der öffentlichen Hand / Subventionen, Aufschlüsselung Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten, Honorare an Revisionsstelle, Stiftungsräte und Dritte);**
- Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung; sowie Rechtsgrundlagen (Urkunde, Reglemente), sofern diese nicht im Tätigkeitsbericht aufgelistet werden;
- Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
- Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils; **Angabe zur stiftungspolitischen Bedeutung der einzelnen Engagements;**
- **Ausführungen zu Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen;**
- **Angaben zur Organisation der Vermögensverwaltung;**
- Angaben zur Nettoauflösung von stillen Reserven;
- Eventualverbindlichkeiten;
- Je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
- **Verkehrswert von Liegenschaften / Brandversicherungswert;**
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe für den Rücktritt.

## Tätigkeitsbericht

Die Stiftungen haben jährlich zusätzlich zur Jahresrechnung einen Tätigkeitsbericht einzureichen.

Folgende Angaben sind in den Tätigkeitsbericht aufzunehmen (falls nicht bereits im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt):

### Inhalt des Tätigkeitsberichts

#### 1. Organisation

- Wiedergabe des Stiftungszwecks gemäss Urkunde;
- Geltende Rechtsgrundlagen der Stiftung (Urkunde und sämtliche Reglemente mit Datum);
- Zusammensetzung des Stiftungsrates (sowie eine allfällige Geschäftsführung), plus Angaben dazu (Name, Funktion, Zeichnungsberechtigung, etc.) und allfällige weitere Angaben bei entsprechenden Vorgaben in der Urkunde (z.B. Institutszugehörigkeit);
- Besondere Bestimmungen in Urkunde oder Reglement (z.B. Erhalt des Vermögens, Unveräusserlichkeit bestimmter Vermögenswerte wie Liegenschaften, Bilder etc.);
- Beauftragte Dritte mit Name und Kurzbeschreibung des Auftrages;
- Zusätzliche Angaben und Besonderheiten der Stiftung (z.B. Subventionsbehörde, Subventionen, Gewichtung von Teilzwecken etc.).

#### 2. Tätigkeit der Stiftung im Geschäftsjahr

- Beschreibung der im Geschäftsjahr erfolgten Tätigkeiten und/oder Massnahmen zur Umsetzung des Stiftungszwecks, bei Vergabestiftungen: Auflistung der Vergabungen;
- Allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung, Begründung bei fehlender Stiftungstätigkeit und Angabe von anderweitigen wichtigen Vorkommnissen während des Geschäftsjahres.

#### 3. Nicht bilanzierungsfähige Aktiven

- Für sämtliche nicht bilanzierungsfähigen Aktiven (z.B. unveräusserbare Kunstobjekte, Sammlungen ohne Marktwert, usw.) muss eine Inventarliste vorliegen. Im Tätigkeitsbericht ist auf die gültige Inventarliste zu verweisen und es ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Bestand der Objekte zum Bilanzstichtag unverändert ist, oder es ist die Veränderung gegenüber der gültigen Inventarliste (beispielsweise durch Verkäufe) nachvollziehbar aufzuzeigen.
- Falls vorhanden, Angaben zum Versicherungswert, allenfalls Angabe eines Schätzwertes des Stiftungsrates.

## 3. Einzureichende Unterlagen und Frist

### 3.1. Einzureichende Unterlagen

Die Berichterstattung von Stiftungen, die der eingeschränkten Revision unterliegen, umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts (entweder vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnet oder vom Stiftungsratspräsidenten zusammen mit dem Protokollführer unterzeichnet);
- Tätigkeitsbericht.

### 3.2. Frist / Fristerstreckung

Alle Stiftungen haben der ATIOZ jährlich, gemäss Gesetz spätestens sechs Monate nach dem Abschluss ihres Geschäftsjahres, die Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

Ein Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen ist vor Ablauf der ordentlichen Einreichfrist zu stellen. Dabei ist zwingend das Formular «Gesuch um Fristerstreckung», abrufbar unter [www.atioz.ch](http://www.atioz.ch), zu verwenden. Eine Fristerstreckung wird maximal für zwei Monate gewährt.

## II. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (Art. 961ff. OR)

### 1. Pflicht zur ordentlichen Revision

Pflicht zur ordentlichen Revision haben Stiftungen, die zwei von drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten:

- Bilanzsumme: CHF 20 Mio.;
- Umsatzerlös: CHF 40 Mio.;
- Mitarbeitende: 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

### 2. Frist

Für die Frist betreffend Einreichung der Berichterstattung vgl. Kapitel 4.2.

### 3. Zusätzliche Anforderungen

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben folgende Anforderungen zusätzlich zu erfüllen:

- Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (für gemeinnützige Stiftungen oft: Swiss GAAP FER 21);
- Geldflussrechnung (als Teil der Jahresrechnung);
- Zusätzliche Angaben im Anhang;
- Lagebericht;
- Ggf. Konzernrechnung (Art. 963ff. OR).

Der Lagebericht und der Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung sind in Ergänzung zu den unter Kapitel 4.1 genannten Dokumenten ebenfalls einzureichen.

Der Abschluss nach anerkanntem Standard wird zusätzlich zur Jahresrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen des OR aufgestellt. Falls der Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung mit dem Abschluss gemäss den Rechnungslegungsvorschriften des OR kombiniert wird (sog. Dualabschluss), ist im Anhang zur Jahresrechnung unter den Buchführungs- und Rechnungslegungsgrundsätzen eine entsprechende Bemerkung anzubringen.

Falls der Lagebericht beispielsweise in den Tätigkeits-, den Geschäfts- oder den Leistungsbericht integriert wird, ist dies im Titel des Dokuments oder zumindest im Begleitschreiben deutlich zu machen, indem die Beilage beispielsweise mit «Tätigkeitsbericht (gilt auch als Lagebericht)» betitelt wird.

## III. Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind

Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, können eine Vereinfachung in der Buchführung und Rechnungslegung in Anspruch nehmen. Sie müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

## 1. Grundsätze

Die Stiftungen haben ebenfalls sinngemäss die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung zu beachten (Art. 957 Abs. 3 OR).

## 2. Frist

Für die Frist betreffend Einreichung der Berichterstattung vgl. Kapitel 4.2.

## 3. Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle

Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) kann die Aufsichtsbehörde auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn (kumulativ):

- die Bilanzsumme<sup>1</sup> der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 ist,
- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und
- die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

## 4. Einzureichende Unterlagen

Die Berichterstattung umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang oder eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensstatus, jeweils rechtsgültig unterzeichnet;
- Formular «Bestätigung des Stiftungsrates einer revisionsbefreiten Stiftung», abrufbar unter [www.atioz.ch](http://www.atioz.ch), ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet;
- Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts (entweder vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnet oder vom Stiftungsratspräsidenten zusammen mit dem Protokollführer unterzeichnet);
- Tätigkeitsbericht;
- Kopien der Bankauszüge des Berichtsjahres;
- Saldobilanzen / Kontenblätter oder Buchungsjournal;
- allfälliger Bericht eines internen Revisors.

**ATIOZ, März 2026**

---

<sup>1</sup> Die massgebende Bilanzsumme berücksichtigt dabei Verkehrswerte.